Raths-Protokoll

über die

I. ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 18. Jänner 1895.

Tages-Ordnung:

Mittheilungen.

I. Section. 1. (Vertraulich.) Personalien.

2. Gesuch um Bürgerrechts-Verleihung.

3. Zuschrift der Direction des Gaswerkes in Steyr, enthaltend eine Vorstellung gegen Rechnungsabzüge für nicht brennende Laternen.

II. Section. 4. Gesuch des Herrn Theaterdirectors Albert Jenny um Bewilligung einer Subvention von 600 fl.

5. Amtsbericht betreffs eventueller Wiederausschreibung des Theaters für die Saison 1895/96.

6. Bericht über den Ertrag der Verbrauchsumlage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die an die Mautner hinauszuzahlende Entlohnung.

7. Monturs-Eingabe pro 1895.

III. Section. 8. Protokollaransuchen des Herrn Karl Millner um Uebertragung der Regulierung der Thurmuhren des Rathhauses und des Bruderhauses.

9. Amtsbericht in Betreff Feststellung einer neuen Fahrordnung für Radfahrer im Gemeindegebiete der Stadt Steyr.

10. Protokollaransuchen des Herrn Josef Schaffenberger um Ueberlassung von Wasser aus dem städt. Brunnen G. P. 801/2.

IV. Section. 11. Vertheilung der Zweithurn'schen Stiftungs-Interessen pro 1895.

12. Verleihung einer Simon Zachhuber'schen Pfründe pro monatlich 10 fl. 15 kr.

13. Ansuchen der Direction der k. k. Staats-Oberrealschule Steyr um Wiederanweisung eines Beitrages zur Schülerlade.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Johann Redl. Der Vice-Bürgermeister Herr Victor Stigler. Die Herren Gemeinderäthe: Edmund Aelschker, Dr. Franz Angermann, Leopold Anzengruber, Johann Hettl, Anton Jäger v. Waldau, Jakob Kautsch, Dr. Alois Kurz, Franz Lang, Georg Lintl, Matthias Perz, Ferdinand Reitter, Johann Scholz, August Schrader, Josef Tureck. Schriftführer: städt. Official Herr Franz Schmidbauer.

Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäthe Dr. Friedrich Höfner, Gottfried Sonnleitner und Emil Göppl.

Der Herr **Vorsitzende** constatiert die Beschlussfähigkeit, bestimmt als Verificatoren dieses Protokolles die Herren Gemeinderäthe Jakob Kautsch und Leopold Anzengruber und erklärt um 3 Uhr nachmittags die Sitzung für eröffnet.

Hierauf verliest der Herr **Vorsitzende** als Mittheilungen folgende Schriftstücke:

a) Das Schreiben des Herrn Stadtarztes Dr. Krakowizer, worin derselbe für seine Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Steyr seinen Dank ausspricht. — Zur Kenntnis. — Z. 182/Präs.

b) Den Erlass der hohen k. k. Statthalterei Linz, worin dieselbe bekannt gibt, dass die am 25. November 1894 verstorbene Hausbesitzerin Marie Haratzmüller dem Armenfonde Steyr den Betrag per 3000 fl. mit der Widmung vermacht hat, dass von diesem Capitale die Zinsen halbjährig an 3 verarmte Bürger oder Bürgerinnen der Stadt Steyr vertheilt werden sollen, und gleichzeitig beauftragt, den Entwurf des Stiftbriefes über diese Armenstiftung zur Genehmigung vorzulegen. — Wird zur erfreulichen Kenntnis genommen. — Z. 25.626.

c) Die Zuschrift des Vertreters der Stadtgemeinde Herrn Dr. Angermann, worin derselbe mittheilt, dass er gegen das schiedsgerichtliche Urtheil im Processe der Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg die Annullierungsklage innerhalb der gesetzlichen Frist beim hiesigen k. k. Kreisgerichte eingebracht habe, dass dieselbe angenommen und damit erledigt wurde, dass die geklagte Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg gegen diese Klage binnen 90 Tagen die Einrede zu erstatten habe.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** frägt, ob die Elektricitätsgesellschaft schon Schritte gethan habe, um ihre Bereitwilligkeit zu zeigen, dass sie für die Kosten, die der Gemeinde in diesem Processe erwachsen, aufkomme.

Der Herr **Vorsitzende** erwidert, dass eine diesbezügliche Erklärung bis jetzt nicht eingelangt sei.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** beantragt, dass die Elektricitäts-Gesellschaft aufgefordert werde, eine Erklärung abzugeben, wie sie sich in dieser Angelegenheit zu verhalten gedenke.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** erwidert, die Elektricitätsgesellschaft könne vor Abhaltung der Generalversammlung, welche im Monate März stattfinden dürfte, keinen definitiven Beschluss fassen, daher mit der verlangten Erklärung bis dahin zugewartet werden möge.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** betont, dass in diesem Falle eine außerordentliche Generalversammlung hätte einberufen werden können, denn die Elektricitätsgesellschaft müsse das besondere Entgegenkommen der Gemeinde anerkennen und habe daher auch für die Kosten aufzukommen.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** erwidert, diese Anschauung sei gegen den Beschluss der letzten Gemeinderathssitzung. In derselben sei beschlossen worden, den Vertreter der Stadtgemeinde anzuweisen, von jeder wichtigeren Etape des Processes den Gemeinderath zu verständigen, welchem es vorbehalten bleibt, die Actiengesellschaft der Elektricitätswerke zur Zahlung einer eventuellen Entschädigung an die Gasgesellschaft heranzuziehen, dass sie aber einen bestimmten Betrag zahlen müsse, sei nicht beschlossen worden. Nun sei noch nicht die Zeit da, wo die Elektricitätsgesellschaft etwas Bestimmtes sage können, weil die Generalversammlung erst stattfinden müsse. Die Elektricitätsgesellschaft werde diese Frage ohnehin zur Entscheidung bringen.

Herr Gemeinderath **Lintl** weist auf den in der letzten Sitzung gestellten Zusatzantrag des Herrn Vicebürgermeisters hin, nach welchem die Fortsetzung des Processes davon abhängig gemacht wird, dass die Elektricitätsgesellschaft zur Zahlung der Kosten verhalten werde.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** bemerkt, die Anschauung des Herrn Gemeinderathes Lintl sei nicht so ganz unrichtig, aber nicht genau. Er habe den Zusatzantrag gestellt, dass die Gemeinde die Fortführung des Processes von einer schriftlichen Erklärung der Elektricitätsgesellschaft, dass sie an den Kosten quotenmäßig participiere, abhängig mache. Er sei daher mit der Anschauung des Herrn Gemeinderathes Dr. Kurz im Principe einverstanden. Nun scheine es jedoch noch nicht an der Zeit, diese Kostenfrage aufzuwerfen, denn man sei vor einer entscheidenden Etape noch nicht angelangt und habe noch Hoffnung, dass ein Ausgleich zwischen den streitenden Factoren erzielt werde. Er halte es nicht für praktisch, diesen Ausgleich durch Drängen zu erschweren, und sei dafür, die Generalversammlung der Elektricitätsgesellschaft abzuwarten, nachdem dieselbe schon im März stattfinde und die Kosten bis dahin doch nicht so hoch anwachsen können, dass eine Gefahr für die Gemeinde bestände.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** bemerkt, es handle sich nicht nur um die Kosten des Processes, sondern auch um den Schadenersatz, der an die Gemeinde gestellt werde. Eine wichtige Etape werde erst nach 90 Tagen eintreten und und da bleibe es der Gasgesellschaft erst nicht unbenommen, eine Frist zur Erstattung der Einrede zu erwirken, während die Ansprüche der Gasgesellschaft an die Gemeinde

ort und fort sich mehren. Um dem eventuell vorzubeugen, soll eine stricte Erklärung vorliegen, und glaube er, dass die Annahme eines Antrages auf einen Ausgleich nur fördernd einwirke.

Herr Gemeinderath **Kautsch** betont, die Gemeinde sei derjenige Factor, der bei diesem Processe in Mitleidenschaft gezogen werde. Es wäre praktisch gewesen, wenn die Elektricitätsgesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen hätte, um auseinanderzusetzen, wie sie sich gegenüber der Gemeinde verhält. Die Elektricitätsgesellschaft kann später sagen, der Streit zwischen der Gemeinde und der Gasgesellschaft geht uns nichts an. Die Gemeinde komme in die Lage, vom 1. Februar an für den Schaden aufkommen zu müssen, der dadurch entsteht, dass die Gemeinde den Process weiter führe. Die Gemeinde allein sei der Schadenträger in dieser Processführung, und deshalb halte er es für praktisch, wenn die Elektricitätsgesellschaft sich endlich erklärt, wir sind bereit einen aliquoten Theil an dem Verluste zu tragen, den eventuell die Gemeinde hat. Wenn die Gemeinde den Process jahrelang fortführe, müsse sie auch einen finanziellen Hinterhalt haben.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** macht aufmerksam, dass dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stehe, daher nach der Geschäftsordnung über denselben heute nicht verhandelt werden könne, es sei denn, dass dessen Dringlichkeit anerkannt werde, gegen welche er sich aussprechen müsse. Er beantrage Schluss der Debatte, eventuell Abstimmung über die Dringlichkeitsfrage.

Herr Gemeinderath **Kautsch** spricht sich gegen eine weitere Hinauszerrung dieser Sache entschieden aus.

Herr Gemeinderath Dr. **Angermann** verwahrt sich gegen das Wort „hinauszerren", denn es sei geschäftsordnungswidrig, über diese Sache weiter zu sprechen.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** bemerkt, sein Antrag komme nicht ex abrupto, er gehöre auch zur Tagesordnung und sei dringlich, nachdem der Gemeinde immer mehr Kosten erwachsen.

Hierauf wird bei der Abstimmung die Dringlichkeit mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Die Herren Gemeinderäthe Dr. **Angermann** und Franz **Scholz** verlassen hierauf den Sitzungssaal.

Herr Gemeinderath **Kautsch** erklärt, er wollte weder gegen die Person des Herrn Dr. Angermann, noch gegen die Gesellschaft etwas sagen. Es handle sich nur, eine Frage zu erörtern, in welcher die Gemeinde finanziell betheiligt sei. Man könne eine solche Frage auf 8—14 Tage, aber nicht auf Monate und Jahre hinausschieben. Die Gemeinde könne den Process nur fortführen, wenn die Elektricitäts-Gesellschaft erkläre, sie zahle so und so viel zu den Kosten, denn der letzte diesbezügliche Gemeinderathsbeschluss müsse aufrecht erhalten werden.

Herr Gemeinderath **Lang** sagt, er habe für die Dringlichkeit des Antrages deshalb gestimmt, weil er glaube, dass es für die Bewohnerschaft von Interesse sei, bald zu erfahren, wie sich die Elektricitätsgesellschaft zu den Ersatzansprüchen, welche an die Gemeinde gestellt werden, stelle, und findet es auch natürlich, dass man wünscht, in dieser Sache klar zu sehen.

Herr Gemeinderath **Lintl** schließt sich der Anschauung des Herrn Vorredners vollkommen an, denn ein großer Theil der Bürgerschaft erwarte schon mit Sehnsucht den Ausspruch der Elektricitätsgesellschaft. Man habe, um ein fortschrittliches Unternehmen zu unterstützen, die Nullitätsklage eingereicht, nun sei es aber auch an der Zeit zu erfahren, was die Elekricitätsgesellschaft beiträgt.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** ist im Principe mit den eben ausgesprochenen Meinungen einverstanden, doch sei zu erwägen, dass es schwer sei, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, weil viele Hauptactionäre nicht in Steyr anwesend sind. Er sehe auch nicht ein, warum man die Gesellschaft dazu zwingen soll, nachdem schon im März die ordentliche Generalversammlung stattfinde. Solange Ausgleichsverhandlungen im Zuge sind, könnte auch die Generalversammlung keine positiven Vorschläge machen, andererseits solle man nicht durch ein zu schroffes Vorgehen den Ausgleichsversuch zerstören.

Hierauf gelangt der über den Bericht des Herrn Dr. Angermann, betreffend den Ausgang des Processes mit der Gasgesellschaft, in der letzten Gemeinderaths-Sitzung gestellte Sectionsantrag, bezw. gefasste Beschluss zur Verlesung.

Herr Gemeinderath **Kautsch** weist darauf hin, dass durch das schiedsgerichtliche Urtheil die Existenzfrage der Elektricitätsgesellschaft angegriffen wurde, dieselbe daher an der Fortführung des Processes in erster Linie interessiert sei und daher die Pflicht habe, eine Erklärung abzugeben, in welcher Weise sie sich zu den eventuellen Ersatzansprüchen und Processkosten verhalte

Herr Vicebürgermeister **Stigler** stellt folgenden Antrag: „Die löbliche Elektricitätsgesellschaft in Steyr werde aufgefordert, bis längstens Ende März d. J. dem Gemeinderathe bekanntzugeben, wie sich dieselbe zu dem vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 18. December v. J. in Angelegenheit des zwischen der Gemeinde und der Gasgesellschaft obwaltenden Processe gefassten Beschlusse zu verhalten gedenkt."

Herr Gemeinderath **Kurz** findet diese Fassung viel zu unbestimmt, da es sich nicht nur um die Processkosten, sondern auch um den Schadenersatz handle, und stelle daher den bestimmten Antrag: „Die Elektricitätsgesellschaft sei aufzufordern, bis längstens Ende März 1895 eine stricte Erklärung abzugeben, ob und in welcher Weise sie für die Kosten des Processes und der Entschädigungsansprüche, welche an die Gemeinde gestellt werden, aufzukommen gedenke."

Der Herr **Vorsitzende** bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe mit allen gegen eine Stimme (Herr Vicebürgermeister Stigler) angenommen.

I. Section. Referent Herr Sectionsobmann-Stellvertreter, Gemeinderath Dr. **Kurz**. — 1. Personalien. Zu diesem Punkte stellt Herr Vicebürgermeister **Stigler** den Antrag, dass über die Gegenstände der vertraulichen Sitzungen separate Protokolle abzufassen und dem öffentlichen Protokolle beizuheften sind, in welchen anzumerken ist: Hier beginnt die vertrauliche Sitzung, das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokolle angeheftet. — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf vertrauliche Sitzung. Das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokolle angeheftet.

2. Leopold Welzebach, Zeugschmied, Wieserfeld Nr. 10, ersucht um Verleihung des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxe. — Die Section beantragt, diesem Ansuchen Folge zu geben. — Einstimmig angenommen.

3. Die Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg ersucht um Vergütung eines Strafabzuges per 72 fl. 72 kr. für nicht gebrannt habende Gaslaternen und weiters um Nachsicht weiterer Strafen für den Fall, als die Gesellschaft an dem Nichtbrennen der Laternen keine Schuld trägt. — Die Section beantragt, dieses Ansuchen abzulehnen. — Einstimmig angenommen.

II. Section. Referent: Herr Sectionsobmann, Gemeinderath Matthias **Perz**. — 4. Ueber die motivierte Eingabe des Theater-Directors Herrn Albert Jenny um Gewährung einer Subvention stellt die Section folgenden Antrag: Auf vorliegendes Ansuchen des Theater-Directors Herrn Albert Jenny beantragt die Section, der löbliche Gemeinderath wolle demselben in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse und längeren Theatersaison eine weitere Subvention von 300 fl. bewilligen, und wäre der Betrag am Schlusse der Saison auszufolgen, in der Voraussetzung, dass Herr Albert Jenny als Director seinen Verpflichtungen wie bisher auch fernerhin nachkommen wird. — Einstimmig angenommen.

5. Da der Pachtvertrag des Theaterdirectors Herrn Albert Jenny mit 7. April d. J. zu Ende geht, beantragt die Section: Die Verpachtung des Stadttheaters für die Saison 1895/96 unter den bisherigen Bedingungen und weiteren Vertrags-Aufnahme gemäß des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. April v. J., womit der Theater-Director zu verhalten sei, die Kosten der Feuerwache (2 Mann à 30 kr.) zu tragen und für die Inspectionscharge einen Sperrsitz links zur Verfügung zu stellen, im Offertwege auszuschreiben und die Subvention für die ganze Saison auf 900 fl. zu erhöhen und in Monatsraten nachhinein auszufolgen. — Einstimmig angenommen.

6. Das städt. Casseamt erstattet folgende Amtsberichte:

a) Ueber die Biererzeugung, Ein- und Ausfuhr in Steyr im Jahre 1894 und die für die Ueberwachung bei der Einfuhr anzuweisenden usuellen Entlohnungen an die Mautner wird folgender Amtsbericht ergebenst erstattet:

Die Biererzeugung in Steyr im abgelaufenen Jahre 1894 betrug 21.175 Hektl. 30 Lit., die Bier-Einfuhr 21.601 Hektl. 38 Lit., zusammen 42.776 Hektl. 68 Lit. und nach Abzug der Ausfuhr aus dem Stadtbezirke per 16.562 Hektl. 4 Lit. ergab sich eine Consumtion in Steyr mit 26.214 Hektl. 64 Lit. und zwar gegen das Jahr 1893 weniger um 15.087 Hektl. 68 Lit. und gegen das Jahr 1892 weniger um 17.637 Hektl. 9 Lit. Der Ertrag der Verbrauchsumlage mit 80 kr. vom Hektoliter betrug für die Erzeugung in Steyr 16.932 fl. 24 kr., für die Einfuhr 17.281 fl. 11 kr., zusammen 34.213 fl. 35 kr., wovon nach Rückzahlung der ganzen Gebür für die Ausfuhr mit 13.249 fl. 57 kr. ein Netto-Ertrag verblieb von 20.963 fl. 78 kr. gegen das Vorjahr weniger um 12.077 fl. 97 kr. und gegen das Jahr 1892 weniger um 8390 fl. 96 kr. Werden von dem verbliebenen Netto-Ertrage der Verbrauchsumlagen vom Bier per 20.963 fl. 78 kr. die Perceptionskosten an sämmtliche Mautner mit 2% sammt besonderer Remuneration an die Mautner der Stationen I, V, VII und VIII mit zusammen 420 fl. 63 kr. an dieselben ausgezahlt, so verbliebe dann ein Reinertrag von 20.543 fl. 15 kr. d. i. um 11.845 fl. 43 kr. weniger, als im Jahre 1893. — Steyr, am 14. Jänner 1895. — Paarfußer m. p., V. Jandaurek m. p.

b) Ueber den Ertrag der Verbrauchsumlage für die in den Stadtbezirk im Jahre 1894 eingebrachten gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird folgender Amtsbericht ergebenst erstattet:

Die Umlage für jeden eingebrachten Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrug auch für das Jahr 1894 zwei Gulden, für jeden Liter 2 Kreuzer. Hiefür haben sich nachstehende hiesige Gewerbsleute mit der löblichen Stadtgemeinde-Vorstehung mit Pauschalbeträgen für das Jahr 1894 abgefunden: 1. Gschaider Gustav für 45 Hektl. 90 fl., 2. Peteler Josef für 48 Hektl. 96 fl., 3. Demelbauer Josef für 30 Hektl. 60 fl., 4. Reitz Gottfried für 50 Hektl. 100 fl. 5. Skalla Anna für 25 Hektl. 50 fl. 6. Payrleitner Otto für 15 Hektl. 30 fl., zusammen für 213 Hektl. mit 426 fl. Bei der Einbringung von Spirituosen wurden bei den Mautämtern entrichtet: I. Station Aichet für 4 Hektl. 8·5 Lit. 8 fl. 17 kr., II. Station Schnallenthor für 19 Hektl. 68 Lit 39 fl. 36 kr., III. Station Ennsdorf für 90·5 Lit. 1 fl. 81 kr., IV. Station Schönau für 111 Hektl. 2·5 Lit. 222 fl. 5 kr., V. Station Pfarrplatz für 2 Hektl. 24 Lit. 4 fl. 48 kr., VI. Station Bahnhofstraße für 87 Hektl. 86 Lit. 175 fl. 72 kr., zusammen für 225 Hektl. 79·5 Lit. 451 fl. 59 kr., zusammen daher bezahlt für 438 Hektl. 79·5 Lit. 877 fl. 59 kr., das Vorjahr weniger um 222 fl. 48 kr. und gegen das Jahr 1892 weniger um 423 fl. 41 kr. Nach den Verzeichnissen der Mautämter sind aber für die genannten abgefundenen fünf Parteien von solchen Spirituosen nachstehende Mengen eingebracht worden und zwar bei den Stationen: IV. Schönau 411 Hektl. 79 Lit. 823 fl. 58 kr., VI. Bahnhofstraße 124 Hektl. 39 Lit. 248 fl. 78 kr., zusammen 536 fl. 18 kr., einer Gesammtumlage gleich von 1072 fl. 36 kr., gegen das Vorjahr weniger um 44 fl. 86 kr. Als Gebüren wären für Ueberwachung bei der Einfuhr von den bei den Mautämtern eingeführten Spirituosen 2% vom entfallenden Betrage und von den für die genannten abgefundenen Parteien eingeführten Spirituosen aber nur ½% anzuweisen. Laut nebigen Ausweises wäre demnach zu 2% der Betrag von 8 fl. 59 kr., zu ½% der Betrag von 5 fl. 36 kr., daher zusammen 13 fl. 95 kr. anzuweisen. Werden von dem eingezahlten Gesammt-Nettobetrage per 877 fl. 59 kr. die gesammten Gebüren abgerechnet mit 13 fl. 45 kr., so verbleibt ein Reinertrag von 863 fl. 64 kr., um 110 fl. 25 kr. weniger als im Vorjahre. — Steyr, am 14. Jänner 1895. — Paarfußer m. p., Jandaurek m. p.

Diese Berichte werden zur Kenntnis genommen und die Perceptionskosten in der bisherigen Höhe einstimmig bewilligt.

7. Das städt. Polizei-Inspectorat bittet um Neuanschaffung von nothwendigen Uniformstücken für die Sicherheits-Reservewache und die Amtsdiener, als:

I. Für die städt. Sicherheitswache: 3 Wintermäntel, 3 Waffenröcke, 14 Blousen, 14 Winterhosen, 14 Sommerhosen, 14 Westen, 14 Kappen, 14 Porte-épée und Signalpfeifchenschnüre, darunter für

3 Chargen. II. Für die städt. Reservewache: 19 Mäntel, 19 Blousen, 19 Hosen, 19 Kappen, 19 Porte-épées und Signalpfeifchenschnüre. III. Für die Amtsdiener: 5 Schlussröcke, 5 Blousen, 5 Winterhosen, 5 Westen, 5 Sommerhosen, 5 Kappen.

Die Section stellt den Antrag: Der löbl. Gemeinderath möge die Anschaffung der vorstehenden Montursfforten für die städtische Sicherheitswache, Reservewache und Amtsdiener bewilligen, worüber eine Offertausschreibung mit dem Termine bis 8. Februar l. J. von Seite des Amtes zu veranlassen sei mit dem Beifügen, dass die Mäntel erst im September l. J. zu liefern sind. Gleichzeitig wolle der löbliche Gemeinderath die II. Section ermächtigen, die einlangenden Offerte zu öffnen und die Muster unter Beiziehung eines Sachverständigen zu prüfen, um die Vergebung sofort vornehmen zu können. — Einstimmig angenommen.

III. Section. Referent Herr Vicebürgermeister Sections-Obmann Victor **Stigler**. 8. Ueber das Ansuchen des Herrn Karl Millner um Uebertragung der Regulierungsarbeiten der Rathhaus- und Bruderhausuhr stellt die Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle dem Herrn Karl Millner die Regulierungsarbeiten der beiden städt. Thurmuhren um die jährliche Pauschalsumme von 45 fl., vom 1. Jänner 1895 an gedacht, gegen gegenseitige halbjährige Kündigung übertragen. — Einstimmig angenommen.

9. Herr Vicebürgermeister **Stigler** referiert, dass bezüglich der Feststellung einer Fahrordnung für die Radfahrer sich mit der Stadtgemeinde Linz ins Einvernehmen gesetzt wurde, welche auch die Gefälligkeit hatte, die dort bestehende Fahrordnung mitzutheilen. Auf Grund derselben sei nun eine auf die Verhältnisse der Stadt Steyr bezughabende Fahrordnung entworfen und dieselbe den beiden hiesigen Radfahrer-Vereinen zur entwaigen Abgabe von Wünschen zugeschickt worden. Die Section habe nun diese Fahrordnung in Berathung gezogen und hiebei die Wünsche der Radfahrervereine nach Möglichkeit berücksichtigt. Diese Fahrordnung lautet:

Z. 25.099 ex 1894.

Radfahrer-Fahrordnung

für den Polizei-Rayon der Stadt Steyr.

§ 1. Das Befahren der öffentlichen Straßen und Plätze ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem auf ihren Namen lautenden, vom hiesigen Bürgermeister ausgefertigten, mit der Photographie des Inhabers versehenen und mit einer eigenen Nummer bezeichneten Erlaubnisscheine, sowie mit einem auf der Maschine sichtbar befestigten gleichlautenden Nummertäfelchen versehen sind. Die Nummer auf Nummertäfelchen, um welche drei Monate nach Ablauf der Giltigkeit des Erlaubnisscheines das Ansuchen nicht erneuert wird, gilt für verfügbar und kann neuen Licenzwerbern verliehen werden.

§. 2. Der Erlaubnisschein wird auf ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet und in der Regel nur für Personen ausgefertigt, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Einem Radfahrer unter 16 Jahren wird die Bewilligung zum Befahren öffentlicher Straßen und Plätze nur über Ansuchen des Vaters oder Vormundes und nur unter der Bedingung ertheilt, dass sich dieser in einem bei dem Gemeindeamte aufzunehmenden Protokolle zur Uebernahme der vollen Verantwortung für das Gebaren des jungen Radfahrers und zur Uebernahme voller Haftung für jeden von diesem angerichteten Schaden bereit erklärt und den Erlaubnisschein für Letzteren mitfertiget.

Die Mitglieder eines im Steyrer Polizei-Rayon bestehenden Radfahrer-Vereines haben behufs Erlangung eines Erlaubnisscheines die Bestätigung des Vorstandes ihres Vereines, Einzelnfahrer die Bestätigung der vom Bürgermeister bestimmten Anmeldestelle zur Vornahme von Fahrprüfungen für Einzelnradfahrer beizubringen, dass sie im Radfahren gehörig geschult sind und ihr Fahrrad, welches in dieser Bestätigung kennbar gezeichnet sein muss, zum Befahren öffentlicher Straßen geeignet sei.

§ 3. Die im vorerwähnten Paragraph erwähnte Anmeldestelle wird kundgemacht werden; es kann ferner das im vorerwähnten Paragraph den in Steyr bestehenden Radfahrer-Vereinen eingeräumte Recht zur Vornahme der Fahrtüchtigkeits-Prüfungen und Ausstellung der bezüglichen Bestätigungen jederzeit durch den Bürgermeister entzogen und einer von ihm bestellten Prüfungs-Commission übertragen werden.

§ 4. Bei der Vornahme von Fahrprüfungen müssen außer dem Vereinsvorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Ausschussmitglieder zugegen sein, und ist über den Verlauf derselben ein von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Wird die Prüfung von einer vom Bürgermeister eingesetzten Commission vorgenommen, so werden die Regeln für die Vornahme dieser Prüfung in jener Kundmachung festgesetzt werden, mit welcher die Einsetzung der Commission verlautbart werden wird.

§ 5. Der Erlaubnisschein, den der Radfahrer stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Sicherheitswache vorzuweisen hat, gilt nur für jene Person, auf deren Namen er lautet, und darf einer anderen Person nicht abgetreten werden.

§ 6. Bei Ausstellung des Erlaubnisscheines, welcher einer Stempelgebür von 2 Kronen unterliegt und des Nummertäfelchens sind die Gestehungskosten dieser beiden Gegenstände im Betrage von Einem Gulden zu erlegen.

Die Verwendung anderer, als von der vom Gemeindeamte ausgefolgten Nummertäfelchen, ist nicht gestattet.

Von fremden Radfahrern kann der Vorweis ihrer Erlaubnis-Scheine verlangt werden; solche, welche länger als acht Tage oder dauernd hier Aufenthalt nehmen und sich mit einer, von einer behördlich autorisierten Prüfungs-Commission ausgestellten Legitimation über ihre Fahrtüchtigkeit ausweisen können, haben auf Grund derselben einen Erlaubnis-Schein und das Nummertäfelchen gegen Erlag der in diesem Paragraph vorgeschriebenen Gebüren zu lösen, ohne sich einer Prüfung unterziehen zu müssen.

§ 7. Radfahrer, welche mehr als eine Maschine besitzen, können auf Ansuchen gegen Entrichtung der Herstellungskosten zwei oder auch mehr gleichlautende Nummertäfelchen erhalten.

§ 8. Das Fahren mit dem Zwei-, Drei- oder Vier-Rade ist von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends nicht gestattet: 1. auf der Promenade (zum Durchfahren darf nur die Straße längs des Schlossgartens benützt werden); 2. auf dem Pfarrberg; 3. in der Enge, Zwischenbrücken, Kirchengasse, Gleinkergasse; 4. dem Bergerwege, dem oberen und unteren Schiffwege; 5. auf allen Gassen und Wegen, die unter 2 Meter Breite haben.

§ 9. Wo ein größerer Zusammenfluss von Menschen stattfindet, dürfen die hievon berührten Straßen oder Plätze nicht befahren oder gekreuzt werden.

§ 10. Im allgemeinen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden und ist dieselbe bei Straßenkreuzungen, Gefällen noch zu mindern. Vom Beginne der Straßenbeleuchtung bis zur Morgen-Dämmerung, bei starkem Nebel ist mit erhöhter Vorsicht zu fahren.

§ 11. Die Radfahrer dürfen nur die Fahrbahn benützen und ist denselben das Befahren von Gehwegen verboten.

§ 12. Es ist womöglich an der linken Straßenseite zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren, wenn dies überhaupt ohne Verkehrsstörung und ohne Erhöhung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit möglich ist.

§ 13. Der Radfahrer hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten und falls diese stutzig werden oder deren Lenker wegen Gefahr des Scheuwerdens derselben durch Zeichen zur Vorsicht mahnt, sofort abzusitzen und sein Fahrrad den Augen der Pferde möglichst zu entziehen.

§ 14 Zur Warnung der Passanten hat das Glocken-Signal mit Ausschluss aller anderen Arten der Signalisierung zu dienen und ist von demselben insbesondere bei Wendungen, Straßenkreuzungen ausgiebig Gebrauch zu machen.

§ 15. Das zu verwendende Fahrrad darf keine glänzend polierten Räder haben und muss mit einer Bremsevorrichtung, sowie mit einer mit durchgehends farblosen Gläsern versehenen Laterne ausgestattet sein, welche bei Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung bis zur Morgendämmerung und bei Nebel beleuchtet zu erhalten ist.

§ 16. Die öffentlichen Straßen und Plätze als Tummel- und Uebungsplätze zu benützen, ist untersagt.

§ 17. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird gemäß § 81 G.-St. mit Geld bis zu 50 Gulden öst. Währ., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden gestraft.

§ 18. Diese Fahrordnung tritt mit 1. März 1895 in Kraft.

Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr, am 18. Jänner 1895.

Der Bürgermeister.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** hält es für überflüssig, die einzelnen Punkte der Fahrordnung zu prüfen, weil dieselben ohnehin von der Section gründlich studiert worden seien, und beantragt daher, die vorliegende Fahrordnung en bloc anzunehmen.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** ist der Ansicht, dass bezüglich der im § 6 der Fahrordnung stipulierten Gebüren für Stempel und Nummertäfelchen eine specielle Bewilligung seitens des hohen Landtages einzuholen ist.

Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger** bemerkt, dass für die Stempel und Gestehungskosten eine Landtagsbewilligung nicht einzuholen sei, es könne sich daher nur um die Einhebung einer Gebür für den Armenfond handeln.

Herr Gemeinderath Dr. **Kurz** ist ebenfalls der Anschauung, dass es sich außer den Gestehungskosten noch um eine Gebür von 1 fl. für den Armenfond handle.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** betont, dass es sich nur um die Gestehungskosten (1 fl. für Stempel und 1 fl. für Täfelchen) handle, und er sei nur der Meinung gewesen, dass hiezu eine Bewilligung nöthig sei, und verliest sodann den Sectionsantrag, welcher lautet: „Der löbliche Gemeinderath wolle dem vorliegenden Entwurf einer Fahrordnung die Genehmigung ertheilen."

Herr Gemeinderath Anton v. **Jäger** stellt den Zusatzantrag, dass beim hohen Landtage auch um die Einhebung einer Gebür per 1 fl. für den Armenfond petitioniert werde.

Herr Vicebürgermeister **Stigler** spricht sich entschieden gegen die Einhebung einer Gebür für den Armenfond aus, denn die Zahl der Radfahrer sei dermalen nicht so groß, dass die Einhebung einer weiteren Gebür per 1 fl. rentabel und empfehlenswert sei.

Hierauf wird der Sectionsantrag einstimmig angenommen, der Zusatzantrag des Herrn Gemeinderathes Anton v. Jäger mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

10. Herr Vicebürgermeister **Stigler** referiert: Mit Kauf und Servitutsbestellvertrag hat die Stadtgemeinde Steyr von der Besitzerin des Hauses C.-Nr. 483 einen Grund-Complex zu dem Zwecke erworben, um daselbst einen Brunnenschacht abzuteufen und das daselbst erschlossene Wasser in das Spital zu leiten. Magdalena Mühlberger hat ihr Anwesen verkauft und der nunmehrige Besitzer Josef Schaffenberger stellt an die Gemeinde das Ansuchen, in den der Gemeinde gehörigen Brunnenschacht ein Rohr einsetzen zu dürfen, um daraus Wasser für seinen Hausbedarf zu gewinnen. Da der nunmehrige Besitzer für den Fall der Nichtbewilligung seines Ansuchens erklärt hat, neben dem Brunnenschacht einen Brunnen zu graben, was aber für den Wasserbezug der Gemeinde von nachtheiligen Folgen sein könnte, so stellt die Section folgenden Antrag: „Der löbliche Gemeinderath wolle dem Herrn Petenten unter den im Protokolle vom 4. Jänner 1895 festgesetzten Bedingungen auf jederzeit zulässigen Widerruf die Erlaubnis ertheilen, durch einen Ziehbrunnen seinen Hausbedarf mit Wasser aus dem der Gemeinde gehörigen Brunnen zu entnehmen. Derselbe darf jedoch außer dem Hause wohnenden Parteien den Wasserbezug aus diesem Brunnen nicht gestatten." Referent bemerkt hiezu, dass der Beisatz „auf Widerruf" deshalb aufgenommen wurde, weil man nicht wissen könne, ob nicht durch die Einsetzung eines Rohres das fürs Spital nothwendige Wasserquantum zu wenig würde. Es bleibe aber nichts anderes übrig, als das Ansuchen zu bewilligen, weil man doch die Consequenzen berücksichtigen müsse, welche die Grabung eines neuen Brunnens seitens des jetzigen Besitzers nach sich ziehen könnte.

Herr Gemeinderath **Lintl** ist für die Bewilligung des Ansuchens, nachdem der jetzige Besitzer seines Wissens täglich nicht mehr als 6 bis 8 Schaff Wasser benöthigt.

Herr Gemeinderath **Kautsch** ist nach dieser Aufklärung ebenfalls mit dem Sectionsantrage einverstanden. — Hierauf wird der Sectionsantrag einstimmig angenommen.

IV. Section. Referent Herr Sectionsobmann Gemeinderath Ferdinand **Reitter.** 11. Ueber Antrag der Section wird einstimmig beschlossen, die Jahres-Interessen der Alois Zweithurn'schen Stiftung pro 1894 an die vom Armenrathe vorgeschlagenen 8 Armen zu vertheilen.

12. Die erledigte Simon Zachhuber'sche Seidenstrumpfwirkerpfründe von monatlich 10 fl. 15 kr. wird über Antrag der Section der Bewerberin Marie Zimmermann für das Jahr 1895 verliehen.

13. Die k. k. Oberrealschul-Direction bittet um Zuweisung einer Subvention für die Schülerlade pro 1894/5 im bisherigen Ausmaße von 100 fl.

Die Section stellt den Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle der k. k. Oberrealschule für die Schülerlade auch pro 1894/5 den Betrag von 100 fl. bewilligen. — Einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderath **Aelschker** spricht für diese Subvention namens der Oberrealschule seinen Dank aus.

Herr Gemeinderath **Kautsch** stellt den Antrag, dass dem Verwaltungsrathe der österr. Waffenfabrik für die Ueberlassung eines eisernen Adlers für das städt. Museum der Dank schriftlich ausgesprochen werde, was einstimmig angenommen wird.

Hierauf Schluss der Sitzung um halb 6 Uhr abends.

Der Vorsitzende:
Redl

Die Verifikatoren:

Anzengruber

Jacob Kautsch

Der Schriftführer
Franz Schneiderbauer

Anhang
zum Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
18. Jänner 1895

Vertraulicher Teil

I. Sektion. Referent: Herr Sektions-Obmann Stellvertreter G.R. Dr. Alois Kurz

1. Personalien:
a. Referent verliest das Pensionierungsgesuch des Herrn Stadtsekretärs Fritz Hälmel und das von Herrn Doktor Clessin ausgestellte und vom Herrn kk Bezirksarzt Dr. Schuster bestätigte ärztliche Zeugnis, welches lautet:
Es wird hiemit bezeugt, dass Herr Friedrich Hälmel, Sekretär der Stadt Steyr, schon seit Monaten an chronischen Kehlkopfkatarrh und allgemeiner Nervosität leidet wovon erstere durch Heiserkeit und Schmerz beim Sprechen letztere durch Kopfschmerz und Schlaflosigkeit seine Arbeitsfähigkeit schwächen. Um eine Verschlimmerung dieser krankhaften Erscheinungen und in der Folge einer ernsteren Erkrankung vorzubeugen ist es unerlässlich, dass Herr Friedrich Hälmel seine Stellung als Polizei und Verwaltungs-Beamter der Stadt, mit welcher Stellung vieles Sprechen und mannigfache Aufregungen verbunden sind aufgibt und so die nötige Ruhe und Schonung und Gelegenheit zu allfälligen Klimawechsel findet.
Steyr am 24. Dezember 1894.
Wird bestätigt:
Dr. Clessin mp.
Dr. Schuster mp. kk Bezirk Arzt 4S.
Die Sektion stellt hiezu folgenden Antrag:
Nachdem Herr Friedrich Hälmel laut Gemeinderats-Beschlusses vom 17. Dezember 1880 mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass ihm bezüglich der Pensionierung die gleichen Ansprüche wie den kk Staats-Beamten zustehen sollen und dass ihm die seit dem 14. August 1874 im Staatsdienste zugebrachte Zeit in seine Dienstzeit einzurechnen ist, angestellt wurde und derselbe nach dem vorliegenden ärztlichen Zeugnisse seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, so wird seine Pensionierung bewilligt. Die definitive Enthebung vom Dienste hat jedoch erst nach erfolgten Dienstantritt des neun anzustellenden Sekretärs zu erfolgen. Die Pension ist für Herrn Friedrich Hälmel mit Rücksicht auf den Umstand, dass sein Gehalt mit Einrechnung eines Quinquenniums 2200 f beträgt und seine Dienstzeit mehr als 20 Jahre umfasst, mit 1100 f zu bemessen.
Referent bemerkt hiezu:
Der Zustand wie solcher bei Herrn Sekretär konstatiert wurde, sei bei vielen Menschen vorhanden, allein es könne nicht verkannt werden, dass auf die Führung des Polizei-Dienstes nun solcher Zustand hinderlich wirkt. Auch sei zu befürchten, dass bei Nichtannahme des Pensions-Gesuches der Herr Stadtsekretär um einen längeren Urlaub nach Süden ansucht, in welchem Falle, da die Gemeinde nicht ohne rechtskundigen Beamten sein kann, sie nicht nur das Gehalt des beurlaubten Herrn Sekretärs zahlen, sondern auch einen andern Juristen während dieser Zeit anstellen müsste. Aus diesen Gründen habe sich die Sektion veranlasst gefunden, das Pensionierungsgesuch zu bewilligen.
Herr Vize-Bürgermeister Stigler bemerkt, er fühle sich veranlasst, zur Pensionierung des Herrn Sekretärs einiges zu sprechen.
In der öffentlichen Presse und Meinung existiere irrtümlich die Anschauung, dass Herr Sekretär infolge persönlicher Differenzen mit seiner Person das Pensionierungsgesuch eingereicht habe. Dieser Anschauung müsse er mit allem Ernste widersprechen. Er habe mit Herrn Sekretär keine persönlichen Differenzen gehabt, und das, was er in Beziehung auf den Herrn Sekretär gesagt habe, geschah aus Pflichtgefühl, um Übelstände und Unzukömmlichkeiten zu erörtern. Er habe die Überzeugung, dass Herr Sekretär ein tüchtiger Verwaltungsbeamter ist, der sich aber so vieles aufgebürdet habe, dass eines Mannes Kraft erschöpft wird. Das allein sei die Ursache, dass er der sich selbst gestellten Aufgaben nicht mehr gewachsen fühle und nicht persönliche Differenzen mit seinen Person.

Herr Gemeinderat Lintl unterstützt den Sektions-Antrag und bemerkt, Herr Sekretär sei als ein ausgezeichneter und gewissenhafter Beamter bekannt, der als in Steyr die Arbeiterunruhen waren, seinen Mann voll und ganz gestellt habe und habe sich derselbe damals ganz gewiss Verdienste erworben. Aus diesem Grunde fühle er sich veranlasst den Antrag zu stellen, den Herrn Stadtsekretär bei der Pensionierung die Anerkennung des Gemeinderates für seine Dienstleistung auszusprechen.
Hierauf wird nach kurzer Debatte der Antrag der Sektion mit dem Zusatzantrag des Herrn Gemeinderates Lintl, dass dem scheidenden Herrn Sekretär für seine Dienstleistung die Anerkennung des Gemeinderates auszudrücken sei, einstimmig zum Beschluss erhoben.
Herr Vize-Bürgermeister beantragt, der Herr Bürgermeister möge die Ausschreibung der Sekretärs-Stelle im Einvernehmen mit der Rechts-Sektion ehestens veranlassen welchen Antrag einstimmig angenommen wird.

b. Über das Ansuchen der Gemeinde-Beamten um Interpretation des Gemeinderatsbeschlusses von Jahre 1892 bezüglich der Zuerkennung der Quinquennal-Zulagen, beziehungsweise Umwandlung der Quinquennal-Zulagen in Triennal-Zulagen hat die Rechtssektion beschlossen den in Rede stehenden Gemeinderatsbeschluss dahin zu interpretieren, dass den erste Quinquennal-Zulage nach 3 Jahren und die zweite noch Ablauf von weiteren 5 Jahren, daher beide Quinquennien nach 8 Jahren auszuzahlen sind.
Auf das Ansuchen die Quinquennal-Zulagen in Triennal-Zulagen umzuwandeln ist die Rechts-Sektion nicht eingegangen.
Weiters beantragt die Sektion diese Interpretation hinauszugegeben.
Diese Anträge der Sektion werden einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende
Die Verifikatoren
Der Schriftführer